

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



9. Änderungssatzung vom 09.12.2015 zur „Hundesteuersatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.1996“ (zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung vom 15.12.2010)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666, in Kraft getreten am 1. November 2015) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 09.12.2015 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
- | | |
|---|------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird, | jeweils 108,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden, | 120,00 € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, | 132,00 € je Hund |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird, | 492,00 € |
| e) zwei gefährliche Hunde gehalten werden | 516,00 € je Hund |
| f) drei und mehr gefährliche Hunde gehalten werden, | 576,00 € je Hund |

§ 5 Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) b) entfällt
(Jagdhunde von Jagd ausübungs berechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens einen Hund,)

aus Nummer c) wird Nummer b)

§ 9 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (3a) Bei Verlust oder Unbrauchbarwerden der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Gebührenschuldner ist der Hundehalter. Die Gebühr in Höhe von 5,00 € wird bei der Aushändigung der Steuermarke sofort fällig.**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Artikel 2

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 09.12.2015

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, 16.12.2015

Klaus Schumacher, Bürgermeister